

Politische Emanzipation und demokratische Inklusion

Jentsch, Sabine

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jentsch, S. (2014). Politische Emanzipation und demokratische Inklusion. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 34(133), 93-102. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52770-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Sabine Jentsch

Politische Emanzipation und demokratische Inklusion

Inklusive Maßnahmen wie die Zuerkennung gleicher politischer Partizipationsrechte können nicht ipso facto einen emanzipatorischen Status für sich beanspruchen. Ob sie der Befreiung von politischer Ungleichheit dienen oder aber zu deren dauerhafter Stabilisierung beitragen, hängt nicht zuletzt von der Art der Prämissen ab, die sie rechtfertigen. Diese These bekräftigt Erich Ribolits in seinem Beitrag *Das Ende der Emanzipation*. Spätestens seit dem Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft war der „Kampf um politische Emanzipation“, verstanden als formalrechtliche Gleichstellung der Bürgerinnen und Bürger, lediglich

„ein Kampf um Emanzipation *innerhalb* der Bedingungen des gegebenen politisch-ökonomischen Status quo, kaum je einer um Emanzipation *von* diesen. Die Grundprämisse des Systems, die Koppelung der (Über)Lebensmöglichkeiten von Menschen mit dem Maß ihrer Bereitschaft und Fähigkeit, sich im Verwertungssystem einzubringen, war stets sakrosankt. Idealisiert wurde bloß ihre Fähigkeit, die Durchsetzung der vom bürgerlichen Staat versprochenen 'Chancengleichheit' [...] zu erkämpfen“ (Ribolits 2013)

– nämlich eine Gleichheit nicht etwa unabhängig von, sondern proportional zu ihrer jeweiligen Bereitschaft und Fähigkeit, den Systemanforderungen zu genügen.

Ein solcherart verkürztes, *apolitisches* Verständnis politischer Emanzipation, das das Verwertungssystem seinerseits der gleichberechtigten politischen Verfügung entzieht und die Verwertungslogik alternativlos setzt, prägt auch die gegenwärtige öffentliche Debatte um §13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes. Unbestreitbar scheint, dass die Zuerkennung politischer Teilhaberechte an das Vorhandensein gewisser, für die demokratische Praxis nützlicher oder unerlässlicher Qualitäten der Bürgerinnen und Bürger geknüpft sein müsse. Kontrovers diskutiert wird lediglich die Frage, wer die vorauszusetzenden Bedingungen erfüllt bzw. erfüllen kann und wer nicht. Warum schon die gemeinsame Ausgangsprämisse aus demokratietheoretischer Sicht verfehlt ist und inwiefern sie eine apolitische Auffassung politischer Emanzipation befördert, das zu zeigen ist Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen.

Dabei stehen nicht nur die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter eines Wahlrechtsausschlusses auf dem Prüfstand. Ebenso bedürfen die von den Gegnerinnen und Gegnern vorgetragenen Gründe einer kritischen Reflexion.

1. Politische Emanzipation *unpolitisch* verstanden

Anlässlich des *Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung* am 05.05.2014 forderte die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Verena Bentele, ein volles Wahlrecht für alle Menschen, die von Behinderung betroffen sind. Unter Berufung auf die UN-Behindertenrechtskonvention kritisiert sie die in der Bundesrepublik bestehende Rechtssituation als eine Praxis der politischen Entmündigung, der Ungerechtigkeit und der Stigmatisierung.¹ Gegenstand ihrer Kritik ist §13 Nr. 2 BWahlG.² Ihm zufolge bildet eine gerichtliche Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten die formale Grundlage des Wahlrechtsentzugs. In Kombination mit §1896 Abs. 1 BGB, der die rechtliche Betreuung regelt, können nur Menschen mit einer „psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ von dem in §13 Nr. 2 BWahlG festgelegten Entzug des Wahlrechts betroffen werden. Der Ausschluss von der politischen Teilhabe wird pauschal und automatisch durch eine gerichtlich bestellte ‘Totalbetreuung’ ausgelöst. Das heißt, er wird wirksam „unabhängig vom jeweiligen tatsächlichen und/oder individuellen Maß an funktionellen Fähigkeiten oder ungeachtet der Frage, ob es sich im jeweiligen Einzelfall um eine geistige Behinderung oder ein psychisches Gesundheitsproblem handelt“ (FRA 2010: 19).

Die heute umstrittene Rechtssituation wurde noch 2008 und in den Folgejahren von den Vorgängerregierungen verteidigt, und zwar unter anderem mit Verweis auf das Grundprinzip der Höchstpersönlichkeit der Wahl, demgemäß das

1 neues deutschland vom 06.05.2014: *Beauftragte verlangt volles Wahlrecht für Behinderte*. Online: <http://www.neues-deutschland.de/artikel/931938.beauftragte-verlangt-volles-wahlrecht-fuer-behinderte.html> [15.05.2014]

2 Zur Einführung in die Rechtslage des § 13 Nr. 2 BWahlG vgl. FRA 2010; Hellmann 2010; Hellmann 2012; Palleit 2011; Palleit 2012. Nach § 13 Nr. 3 BWahlG sind Personen ebenfalls dann vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie sich im Rahmen des Maßregelvollzugs in einer psychiatrischen Einrichtung befinden. Auch dieses Ausschließungskriterium wertet die *Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention* in ihrem Parallelbericht als eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung behinderter Menschen, da Straftäterinnen und „Straftäter ohne Behinderungen“, die keiner psychiatrischen Begutachtung mit entsprechender Gerichtsanordnung unterworfen wurden, „in der Regel wählen dürfen“ (BRK-Allianz 2013: 73).

Wahlrecht unveräußerlich und nicht übertragbar ist (BT-Drs. 16/10808: 64). Weil das Höchstpersönlichkeitsprinzip keine Stellvertretung bei der Wahrnehmung des Wahlrechts erlaubt, eine Betreuung in allen Angelegenheiten aber eine umfassende rechtliche Stellvertretung vorsehe, sei es legitim und geboten, das Wahlrecht aufgrund des Rechtsmerkmals der „Betreuung in allen Angelegenheiten“ automatisch und pauschal zu entziehen. Diese Erklärung lässt sich jedoch selbst dann angreifen, wenn wir zugestehen, dass das Höchstpersönlichkeitsprinzip als ein zentrales Element der demokratischen Idee unverzichtbar ist. Denn der Grundsatz der nicht delegierbaren Entscheidung bzw. der Unvertretbarkeit bei der Wahl ist durchaus mit der Vorstellung einer unterstützten Entscheidung vereinbar und „Unterstützung“ daher nicht ungeprüft mit „Stellvertretung“ gleichzusetzen.³ Dass hier ein Differenzierungsbedarf besteht, verdeutlicht der Bildungsauftrag, der den politischen Organen zukommt, um den Wählerinnen und Wählern durch ihre Öffentlichkeitsarbeit vernünftige und autonome Entscheidungen zu ermöglichen und auf diese Weise sowohl die politische Bewusstseinsbildung als auch die politische Willensbildung zu fördern. Die demokratische Praxis setzt voraus, dass die politischen Entscheidungskompetenzen der Bürgerinnen und Bürger ebenso entwicklungswürdig wie entwicklungsbedürftig sind.

Das zu kritisierende Argument hingegen zieht auf der Grundlage sozialer Vorurteile eine willkürliche Grenzlinie zwischen der wahlberechtigten Bürgerschaft, deren Mitglieder mutmaßlich gleichsam aus dem Nichts mündig bzw. der autonomen Entscheidung fähig sind und daher weder einer Stellvertretung noch der Unterstützung bedürfen, und einem Rest der Bevölkerung, für den das nicht gilt. Die gesellschaftlichen Klischees hinsichtlich der natürlichen Eigenschaften der Menschen diesseits und jenseits der imaginären Grenze spiegeln sich in ihren rechtlichen Eigenschaften wider und werden durch den pauschalen Wahlrechtsausschluss rechtswirksam. Die empirischen Annahmen, die ihnen zugrunde liegen, sind nicht bestätigt. Nach der Logik des fraglichen Arguments müsste unterstellt werden, dass sich *alle und nur* diejenigen, für die eine umfassende Betreuung angeordnet wurde, „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand“ befinden, der eine Anwendung des Prinzips der autonomen, unterstützten Entscheidung nicht erlaubt – eine Annahme, die sachlich nicht gerechtfertigt und ableistisch ist (vgl. BRK-Allianz 2013: 72).

Vor diesem Hintergrund brandmarkt Bentele die gegenwärtige Rechtssituation als eine „unhaltbare Stigmatisierung“ und kritisiert, dass den vom Wahlrecht

3 Zur Erläuterung und kritischen Auseinandersetzung mit dem Konzept der unterstützten Entscheidung der UN-*Behindertenrechtskonvention* vgl. Tolmein 2012.

ausgeschlossenen Bürgerinnen und Bürgern „unterstellt [werde], dass sie die Tragweite der Stimmabgabe nicht begreifen könnten.“⁴ Sie bringt damit ihre Überzeugung zum Ausdruck, „dass alle Menschen die Möglichkeit haben, sich zu informieren, sich Unterstützung zu holen und sich die Thematik Wahl näher bringen zu lassen. Und *dann* darf und soll eben auch jeder Mensch sein Wahlrecht ausüben können.“ (Bentele 2014; Hervorhebung S. J.). Wie ist diese Entgegnung ihrerseits zu bewerten? Ist sie hinreichend?

Obleich Bentele ein „uneingeschränktes Wahlrecht für alle Menschen mit Behinderung“ fordert, schließt ihre Begründung einen *individualisierten* Entzug des Wahlrechts aufgrund einer rechtsförmlichen Einzelfallabwägung nicht aus. In seiner verkürzten Form taugt ihr Einwand lediglich als Argument gegen einen *pauschalen* Wahlrechtsausschluss. Zwar weist sie die empirische Prämisse der Gegnerinnen und Gegner zurück, dass alle Menschen, die sich unter rechtlicher ‘Totalbetreuung’ befinden, zur Einsicht in den Sinn und Zweck demokratischer Wahlen nicht fähig seien. Allerdings setzt sie, wie die Befürworterinnen und Befürworter des Wahlrechtsausschlusses, weiterhin einen notwendigen inneren Zusammenhang zwischen der Zuerkennung des Wahlrechts und der natürlichen Fähigkeit voraus, es autonom und vernünftig ausüben zu können. Dieser Zusammenhang ist nicht nur rechtsphilosophisch umstritten.⁵ Solange die demokratiethoretischen Annahmen, die ihn stützen sollen, fraglos akzeptiert werden, ohne eine offene politische Auseinandersetzung über alternative Demokratiekonzeptionen zu führen, bleibt die Diskussion um §13 Nr. 2 BWahlIG letztlich einer apolitischen Auffassung politischer Emanzipation verhaftet. Damit zieht Benteles Ansatz jedoch hegemoniekritische Einwände auf sich. Lassen sich die demokratiethoretischen und hegemoniekritischen Bedenken präzisieren?

2. Auf dem Weg zu einem politischen Verständnis politischer Emanzipation

Im Kern besagt die demokratische Idee, dass alle, die den Gesetzen eines politischen Gemeinwesens unterstehen, ihrerseits als Autorinnen und Autoren dieser Gesetze zu behandeln sind. Den Rahmen für eine solche Anerkennung bilden

4 neues deutschland vom 06.05.2014: *Beauftragte verlangt volles Wahlrecht für Behinderte*. Online: <http://www.neues-deutschland.de/artikel/931938.beauftragte-verlangt-volles-wahlrecht-fuer-behinderte.html> [15.05.2014]

5 Zur Erläuterung und kritischen Auseinandersetzung mit der sog. Willenstheorie des Rechts vgl. Stepanians 2007. Dazu Jentsch 2013: 161.

konstitutionell gesicherte politische Teilhabegarantien. In der unmittelbaren oder mittelbaren Legitimierung legislativer Entscheidungen durch verfassungsrechtlich verankerte, allgemeine und freie Wahlen kommt die Vorstellung des demokratisch verfassten Souveräns zum Ausdruck. „Volkssouveränität bedeutet, dass alle Angehörigen des *demos* berechtigt sind, bei der Entscheidung über die Gesetze, durch die der *demos* sich selbst regiert, eine Stimme zu haben“ (Benhabib 2008: 41). Wie der Selbstgesetzgebungsakt und mit ihm demokratische Legitimität allerdings zu deuten ist, darum konkurrieren zwei ganz unterschiedliche demokratiethoretische Konzepte.

Das *deliberative* Modell, das sowohl dem Argument Benteles als auch dem der Anhänger eines Wahlrechtsanschlusses zugrunde liegt, geht von der These aus, dass ein demokratischer Akt den Bürgerinnen und Bürgern nicht schon allein aufgrund ihrer formalen Teilhabe als Selbstgesetzgebungsakt zugerechnet werden kann. Erst eine Willensbildung von gewisser Qualität, der ein deliberativer Diskurs vorangegangen ist, vermag demokratische Herrschaft zu legitimieren.⁶ Aus dem so konstruierten Konzept demokratischer Legitimation wird schließlich gefolgert: Weil die natürliche Fähigkeit, das Wahlrecht wahrzunehmen und in einer dem qualitativen Standard entsprechenden Weise auszuüben, notwendige Bedingung zur Sicherung demokratischer Legitimität sei, ist es rechtmäßig und geboten, die Zuerkennung des Wahlrechts an Bedingungen zu knüpfen und etwa eine komaartige Person oder einen Menschen, der sich in einem den freien Willen ausschließenden Zustand befindet, von der Allgemeinheit des Wahlrechts auszuschließen. Denn nur eine solche qualitative Beschränkung der Klasse derer, die an der demokratischen Selbstgesetzgebung partizipieren, verbürge die wohlverstandene Legitimität der Selbstgesetzgebung.

Doch wer sollte, so lässt sich aus hegemoniekritischer Sicht einwenden, auf welchem Verfahrensweg den Qualitätsmaßstab bestimmen? Sollte die Deutungsmacht bei der Mehrheitsgesellschaft oder gar einer politisch gebildeten Elite liegen? Die Verfechterinnen und Verfechter des deliberativen Modells demokratischer Legitimation verschieben die Antwort auf diese Fragen in den „vorrechtlichen“, zivilgesellschaftlichen Bereich (vgl. BVerfGE 89, 155 (184)), in dem es keinen

6 Vgl. BVerfGE 89, 155 (184): „Demokratie, soll sie nicht lediglich formales Zurechnungsprinzip bleiben, ist vom Vorhandensein bestimmter *vorrechtlicher* Voraussetzungen abhängig, wie einer ständigen freien Auseinandersetzung zwischen sich begegnenden sozialen Kräften, Interessen und Ideen, in der sich auch politische Ziele klären und wandeln [...] und aus der heraus eine öffentliche Meinung den politischen Willen verformt“ [Hervorhebung S. J.]. Zur Kritik vgl. Peschl-Gutzeit 2004.

Schutz vor einer Ungleichverteilung politischer Macht und vor entgrenzten hegemonialen Kämpfen um das Deutungsmonopol gibt.

Das deliberative Konzept macht wie auch immer gearbete Qualitätsbedingungen zur *vorpolitischen* Voraussetzung politischer Selbst- und Mitbestimmung. Politische Partizipationsansprüche sieht es lediglich als natürliche Privilegien bzw. als *bedingte* Rechte vor, deren Zuteilung von der willkürlichen Verteilung naturgegebener Eigenschaften abhängt. Das alternative *inklusive* Modell demokratischer Legitimität hingegen nimmt die Gefahren eines rechtlichen Privilegismus ernst sowie die epistemischen Engführungen, die mit solchen vorpolitischen Voraussetzungen verbunden sein können. Es verwirft die These eines 'logisch-notwendigen' Zusammenhangs zwischen der formalen Zuerkennung politischer Partizipationsrechte und den jeweils mehr oder weniger vorliegenden Fähigkeiten der Bürgerinnen und Bürger, sie auf qualitativ bestimmte Weise wahrzunehmen. Daher kann es politische Teilhabe als ein bedingungsloses *Grundrecht* konzipieren. Durch die grundrechtliche Sicherung politischer Teilhabe wird verhindert, dass der qualitative gegen den formalen Aspekt demokratischer Legitimität ausgespielt werden kann. Die Qualitätsbedingungen politischer Partizipation bleiben so nicht länger eine sakrosankte Voraussetzung der demokratischen Selbstgesetzgebung. Vielmehr werden sie selbst zum Gegenstand der Willensbildung, der im demokratischen Kontext unter Bedingungen formaler Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger zu prüfen und gegebenenfalls zu verwerfen ist. Diese *politische* Orientierung kennzeichnet das inklusive Verständnis politischer Emanzipation.

Pate für den inklusiven Ansatz steht ein Entscheid des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* in der Rechtssache *Hirst gegen Vereinigtes Königreich Nr. 2*. Bemerkenswert ist die von ihm angegebene Urteilsbegründung. Denn der *EGMR* hat an dieser Stelle die inklusive Interpretation des allgemeinen Wahlrechts durch die *UN-Behindertenrechtskonvention* vorweggenommen und als direkte Antwort auf das Problem demokratischer Validität gedeutet: Das „Wahlrecht ist kein Privileg“, heißt es dort.

„Im einundzwanzigsten Jahrhundert muss in einem demokratischen Staat die Rechtsvermutung zugunsten der Eingliederung ausfallen [...]. Das allgemeine Wahlrecht ist zum Grundprinzip geworden [...]. Jedes Abweichen von diesem Prinzip birgt die Gefahr einer Aushöhlung der demokratischen Validität des so gewählten Gesetzgebers und der von ihm erlassenen Gesetze“ (EGMR 2005: Rn. 59, 62).

Das uneingeschränkte subjektive Recht auf politische Teilhabe ist „für die Errichtung und Beibehaltung der Grundlagen einer wirklichen rechtsstaatlichen Demokratie elementar“ (ebd. Rn. 58). Inwiefern ist „die Rechtsvermutung zugunsten der Eingliederung“ die einzig angemessene Antwort auf das Problem

der „demokratischen Validität“, um derenwillen der inklusive dem deliberativen Ansatz vorzuziehen ist?

Die Rechtsvermutung zugunsten der Inklusion, die auch die UN-*Behindertenrechtskonvention* fordert, reagiert auf ein Problem, das Seyla Benhabib in Anlehnung an Chantal Mouffe als das „Paradox demokratischer Legitimität“ bezeichnet (Benhabib 2008: 38 ff.; vgl. Mouffe 2000). Moderne Demokratien kennzeichnet, dass sie sich einerseits auf eine menschenrechtliche Orientierung verpflichtet haben, andererseits aber in ihrem Rechtfertigungsumfang notwendig begrenzt sind. „Demokratische Herrschaft wird [...] im Namen einer bestimmten konstituierenden Bürgerschaft ausgeübt“ (Benhabib 2008: 40). Jeder „selbstgesetzgebende Akt ist zugleich ein Akt der Selbstkonstitution“ (ebd. 39). Diese durch die demokratische Rechtsordnung zu setzenden Grenzen der Zugehörigkeit werden jedoch problematisch und rechtfertigungsbedürftig dann, wenn ein Teil der Gesetzesunterworfenen von der Partizipation am Selbstgesetzgebungsverfahren ausgenommen ist, weil ihnen das Wahlrecht vorenthalten wird. Die Entscheidung für einen solchen Ausschluss lässt sich nicht wieder auf demokratischem Weg legitimieren. Denn demokratische Legitimität verlangt idealerweise eine Übereinstimmung der Klasse der Entscheidungsbetroffenen mit der Klasse derjenigen, die am Entscheidungsprozess partizipieren. Traditionell von der Wahl ausgeschlossene Gruppen haben jedoch schon formal keine Stimme in diesem Verfahren. Das allen „Demokratien selbst innewohnende Paradox“ besteht darin, Grenzen zu benötigen, ohne „in der Lage zu sein, die Grenzen der Zugehörigkeit zu ihnen wiederum *demokratisch* zu bestimmen“ (ebd. 41) und ihnen so Rechtmäßigkeit zu verleihen.

Weder deliberative noch inklusive Demokratien können diesem Faktum entgegen (ebd.). Was sie allerdings unterscheidet, ist der normative Umgang mit ihm. Grenzen der Zugehörigkeit werden zu einer ernsthaften Bedrohung für die Validität des Gesetzgebers und der von ihm erlassenen Gesetze, sofern sie (1) unmittelbar die politische Mitbestimmung betreffen, (2) mittels des Rechts durchgesetzt werden und (3) die durch das Recht Ausgeschlossenen keine Stimme im Selbstgesetzgebungsverfahren haben. Dann ist eine rechtliche Durchsetzung der Grenzen der Zugehörigkeit etwa durch einen Wahlrechtsausschluss als ein illegitimer, weil nicht demokratisch legitimierter Gebrauch der Zwangsgewalt zu werten. Diese Einsicht stützt die Rechtsvermutung zugunsten der Inklusion und die Forderung nach einer grundrechtlichen Anerkennung des unbedingten Wahlrechts aller, die der Jurisdiktion einer demokratischen Gemeinschaft unterliegen. Sie gibt uns einen Grund, das inklusive Verständnis des Wahlrechts einem privilegierten oder deliberativen vorzuziehen.

Die Analyse der Debatte zu §13 Nr. 2 BWahlG unter demokratietheoretischen Aspekten zeigt, dass es keinen Kompromiss zwischen einer inklusiven und einer deliberativen Orientierung geben kann.⁷ Erstere verlangt, dass alle Rechtsunterworfenen eines demokratisch verfassten Gemeinwesens uneingeschränkt als *Zwecke an sich selbst* zu respektieren sind. Keine instrumentelle Erwägung darf danach ihren formalen Anspruch auf gleiche politische Mitwirkung am demokratischen Selbstgesetzgebungsverfahren übertrumpfen. Das deliberative Konzept dagegen, das traditionell der Diskussion um §13 Nr. 2 BWahlG vorausgeht, erlaubt es, die Frage der Trägerschaft politischer Partizipationsrechte zuerst anhand *funktionaler* Aspekte zu entscheiden. Unverhandelbarer Maßstab der Entscheidung über Inklusion oder Exklusion sind ihm zufolge vorgeblich qualitätssichernde, *vorpolitische* Bedingungen, die auf informellem Weg gewonnen werden. Die deliberative Grundüberzeugung, dass die Zuerkennung politischer Teilhaberechte an das Vorhandensein gewisser, für die demokratische Praxis nützliche oder unerlässliche Qualitäten der Bürgerinnen und Bürger geknüpft sein müsse, wird auch von Gegnerinnen und Gegnern des Wahlrechtsausschlusses nicht angetastet, wie Benteles Argument demonstriert. Kontrovers diskutiert wird hier nur die empirische Frage, wer die vorausgesetzten Bedingungen erfüllt und wer nicht. Ihre gemeinsame normative Ausgangsprämisse ist jedoch aus inklusiver Sicht verfehlt.

Sie ist zurückzuweisen, weil sie *erstens* den Status der potenziellen Trägerinnen und Träger politischer Selbstbestimmungsrechte als Selbstzwecke verletzt. Im deliberativen Konzept kommen die Bürgerinnen und Bürger lediglich im Verwertungszusammenhang, d.h. als mögliche Mittel zum Zweck der Erzeugung demokratischer Legitimität vor. Zugleich sind sie durch das Recht nicht selbst wiederum als Urheberinnen und Urheber der Kriterien dafür anerkannt und geschützt, was demokratische Legitimität ausmacht und worin eine qualitätvolle demokratische Praxis letztlich bestehen soll. Immerhin entscheiden diese Kriterien nach dem deliberativen Ansatz darüber, wer nützliche Qualitäten aufweist und daher zu inkludieren ist und wer ausgeschlossen bleibt. Aus demokratietheoretischer Perspektive scheidet der deliberative Ansatz damit als adäquate Antwort auf das Paradox demokratischer Legitimität aus.

Zweitens ist die deliberative Annahme zu verwerfen, weil sie ein *apolitisches* Verständnis politischer Emanzipation befördert. Anders als suggeriert, ist der Zusammenhang zwischen der formalen Zuerkennung politischer Grundrechte und der faktischen Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, sie 'angemessen' auszuüben,

7 Zur analogen Unvereinbarkeit des inklusiven und des integrativen Modells im bildungspolitischen Bereich vgl. Jentsch 2012.

keineswegs sakrosankt. Vielmehr verdankt er sich einem spezifischen, nämlich deliberativen Konzept demokratischer Legitimität, zu dem es eine konkurrierende Alternative gibt, sowie einem kontingenten Verständnis gelingender demokratischer Praxis und Selbstbestimmung. Diese normativen Voraussetzungen sind gemäß dem deliberativen Ansatz vorpolitisch und „vorrechtlich“ (BVerfGE 89, 155) im Rahmen zivilgesellschaftlicher Deutungsprozesse zu erzeugen. Ohne den grundrechtlichen Schutz einer allgemeinen herrschaftsfreien Partizipation an diesen Deutungsprozessen ist jedoch nicht auszuschließen, dass soziale Machtasymmetrien, tradierte Vorurteile und Deutungsmonopole die Kriterienwahl beherrschen und schlussendlich rechtswirksam werden. Solange diese Kriterien der allgemeinen politischen Willensbildung entzogen sind und die deliberative Prämisse auch im Kontext von Gleichstellungsforderungen unberührt bleibt, dient die so verstandene Emanzipation weniger der Befreiung von Ungleichheit als vielmehr deren Stabilisierung. Der Status quo bleibt erhalten, wenn politische Gleichheit nicht unabhängig von, sondern proportional zur jeweiligen Bereitschaft und Fähigkeit gefordert wird, den Anforderungen 'des demokratischen Systems' zu genügen. Unter diesen Bedingungen sitzt Gleichstellungspolitik weiterhin der Verwertungslogik auf.

Wie alle Bürgerinnen und Bürger haben auch die Vertreterinnen und Vertreter der Politik in der Kontroverse um den Wahlrechtsausschluss zwischen konkurrierenden Prämissen darüber zu entscheiden, welche Auffassung demokratischer Legitimität sie ihrem politischen Handeln zugrunde legen wollen und welcher normative Umgang mit dem Paradox demokratischer Legitimität geboten ist. Unreflektiert einer lediglich bedingten Gleichstellungspraxis zu folgen, wäre hier unzureichend. Vielmehr ist eine grundsätzlichere Auseinandersetzung auf normativer Ebene unverzichtbar angesichts der gesamtgesellschaftlichen Relevanz des Problems demokratischer Validität. Die Urteilsbegründung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* hat den Grundstein für eine offene Diskussion bereits gelegt. Würde sie tatsächlich geführt, bestünde Hoffnung, dass der durch die politische Behindertenbewegung gegebene Emanzipationsimpuls „das natürliche Maß der allgemeinen Emanzipation“ (Fourier) wird.⁸

Literatur

- Benhabib, S. 2008: Kosmopolitismus und Demokratie: Eine Debatte. Frankfurt/M.
Bentele, Verena 2014: Bentele: Wahlrecht für alle Behinderten. Interview mit Dominik Rzepka vom 05.05.2014. ZDF.heute.de; Quelle: <http://www.zdf.de/ZD->

8 Für hilfreiche Kommentare und Kritik danke ich Winfried Prehn sowie den Herausgebern dieses Bandes, Tilman Lutz und Michael May.

- Fmediathek#/beitrag/video/2147716/Bentele:-Wahlrecht-für-alle-Behinderten [15.05.2014]
- BRK-Allianz [Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention] (Hg.) 2013: Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Quelle: <http://www.brk-allianz.de> [15.05.2014]
- FRA [European Union Agency for Fundamental Rights] 2010: Das Recht von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung auf politische Teilhabe. Wien, Publications Office of the European Union. Quelle: <http://fra.europa.eu/de/publication/2012/das-recht-von-menschen-mit-psychischen-gesundheitsproblemen-und-menschen-mit-0> [15.05.2014]
- Hellmann, U. 2010: Zur Vereinbarkeit des Wahlrechtsausschlusses nach § 13 Nr. 2 BWG mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen. *Betreuungsrechtliche Praxis* 19, 208-212
- 2012: Der Ausschluss vom Wahlrecht im Betreuungsrecht – Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. *Rechtsdienst der Lebenshilfe* 1, 4-6
- Jentsch, S. 2012: Der Mehrwert der Inklusion: Philosophische Grundlagen einer bildungspolitischen Forderung. In: Wallimann-Helmer, Ivo (Hg.): *Chancengleichheit und „Behinderung“ im Bildungswesen: Gerechtigkeitstheoretische und sonderpädagogische Perspektiven*. Freiburg: Alber, 53-85
- 2013: Demokratie & Wahlrechtsausschluss: Kritische Anmerkungen zu §13 Nr. 2 des deutschen Bundeswahlgesetzes. *Momentum Quarterly* 2 (3), 150-167. Quelle: <https://www.momentum-quarterly.org/index.php/momentum/article/view/69> [15.05.2014]
- Mouffe, C. 2000: *The Democratic Paradox*. London/New York
- Palleit, L. 2011: Gleiches Wahlrecht für alle? – Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): *Policy Paper Nr. 18. 2. überarbeitete Aufl.* Berlin. Quelle: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_18_gleiches_wahlrecht_fuer_alle.pdf [15.05.2014]
- 2012: Deutschland braucht endlich ein inklusives Wahlrecht. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): *aktuell 5*. Berlin. Quelle: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/aktuell_deutschland_braucht_endlich_ein_inklusives_wahlrecht.pdf [15.05.2014]
- Peschel-Gutzeit, L.M. 2004: *Wahlrecht von Geburt an. frühe Kindheit 1*. Quelle: http://liga-kind.de/fruehe/104_Peschel-Gutzeit.php [15.05.2014]
- Ribolits, E. 2013: *Das Ende der Emanzipation*. Streifzüge 57. Quelle: <http://www.streifzuege.org/2013/das-ende-der-emanzipation> [15.05.2014]
- Stepanians, M. (Hg.) 2007: *Individuelle Rechte*. Paderborn
- Tolmein, O. 2012: Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht. In: Welke, Antje (Hg.): *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., 136-149